

Grundsätze für Reklameeinrichtungen

1. Grundsatzentscheid

Der Grundsatzentscheid über das Reklamewesen stützt sich auf Art. 39 und 41, Bau- und Zonenreglement (BZR) der Stadtgemeinde Brig-Glis, wonach Reklamen und andere Einrichtungen in ihre landschaftliche und bauliche Umgebung so einzugliedern sind, dass eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

2. Bewilligungspflicht

Das Anbringen von Reklameeinrichtungen ist gemäss Art. 87, Bau- und Zonenreglement (BZR) der Stadtgemeinde Brig-Glis, baubewilligungspflichtig.

3. Reklameeinrichtungen

Als Reklameeinrichtungen gelten folgende Anlagen:

- Leuchtkästen (selbstleuchtende und lichtreflektierende),
- unbeleuchtete Reklamekästen,
- Schilder, Stechschilder, Hängeschilder,
- Tafeln,
- Schriften, Bemalungen,
- Reklamegrundplatten,
- Konturbeleuchtungen,
- Fahnen,
- Festdekorationen (ausser bei speziellen Anlässen),
- Informationstafeln,
- Plakatwerbung und
- Baureklamen.

4. Bewilligungsgrundsätze

Altstadtzone inkl. Bahnhofstrasse und Dorfzone (A, K/A und D)

Leuchtkästen werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Angeleuchtete Reklameschilder werden bis zu einer Schrifthöhe von maximal 30 cm Höhe bewilligt.

Beleuchtete Stechschilder und vorspringende Reklamen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Gut gestaltete und moderne Stechschilder, welche eine gute Gesamtwirkung erzielen, können bewilligt werden.

Die Lichtfarbe der Leuchtkästen und Leuchtschriften darf nicht grell und aufdringlich sein und muss farbverträglich mit der Gebäudegestaltung ausgewählt werden. Das Bauamt und gegebenenfalls die Altstadtkommission stehen dem Bauherrn beratend zur Seite.

Alle Reklameeinrichtungen sind in Farbe und Ausgestaltung so vorzusehen, dass eine ausreichende Farb- und Umgebungsverträglichkeit gewährleistet wird. Namentlich haben sich auch Reklamegrundtafeln dem Farbkonzept der jeweiligen Fassade unterzuordnen.

Auf schutzwürdigen Bauten dürfen nur Reklameeinrichtungen ohne oder mit indirekter Beleuchtung angebracht werden.

Ausnahmebewilligungen können nur für allgemein anerkannte Logos erteilt werden. Um die gewünschte harmonische Gesamtgestaltung zu erreichen werden zur Gesamtbeurteilung der Reklameeinrichtung strenge Richtlinien angewendet.

Für diese Reklameeinrichtungen ist die positive Vormeinung des Bauamtes und gegebenenfalls der Altstadtkommission erforderlich.

Kernzone und Wohnzonen (K, LZ und W2 - W6)

Leuchtkästen mit Vollausleuchtung werden bis maximal 30 cm Höhe bewilligt.

Reklamekästen mit nur ausgeleuchteter Schrift dürfen maximale Buchstabenhöhen von **30 cm** aufweisen.

Für die übrigen Reklameeinrichtungen und für Reklamen an schutzwürdigen Bauten sowie für die Ausnahmen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Altstadtzone.

Industrie- und Gewerbezone (I und G)

Leucht- und andere Reklamen dürfen maximale Schrifthöhen von **120 cm** aufweisen.

Ausgeleuchtete Reklamekästen dürfen eine maximale Höhe von **120 cm** aufweisen.

Ausnahmen werden einzig für Logos und Firmensignete bewilligt.

5. Allgemeine Grundsätze

In allen Bauzonen wird eine restriktive Bewilligungspraxis zur Anwendung gelangen.

Für sämtliche Reklamen gilt der Grundsatz, dass sie nur am Gebäude bzw. auf der Bauparzelle bewilligt werden, indem bzw. auf der sich das entsprechende Geschäft oder der Betrieb befindet.

Fehlt dieser örtliche Zusammenhang, wird die Bewilligung grundsätzlich verweigert.

Grundsätzlich sind bei Flachdächern und geneigten Dachflächen keine Dachreklamen zulässig. Ausnahmsweise dürfen unbeleuchtete oder nur indirekt beleuchtete Reklameschriften unter Einhaltung der entsprechenden Buchstabenhöhen (30 cm bei Kernzone und Wohnzone und 60 cm bei Gewerbe- und Industriezone) bei technisch bedingten Dachaufbauten wie bei Kaminen, Entlüftungsrohren und Liftaufbauten angebracht werden.

6. Fahnen mit Reklameaufdrucken

Altstadtzone, Kernzone, Dorfzone und Wohnzone

Fahnen mit Reklameaufdrucken werden in der Altstadtzone, Kernzone, Dorfzone und Wohnzone bis zu einer maximalen Grösse von 120 cm x 120 cm bzw. 400 cm x 100 cm bewilligt.

Die maximale Buchstabenhöhe von 30 cm ist einzuhalten.

Industrie- und Gewerbezone

Fahnen mit Reklameaufdrucken in der Industrie- und Gewerbezone werden bis zu einer maximalen Grösse von 200 cm x 200 cm bzw. 600 cm x 120 cm bewilligt.

Die maximale Buchstabenhöhe von 120 cm ist einzuhalten.

7. Reklamewände entlang Strassen und Plätzen

Grundsätzlich wird auf die Verträge mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft, APG, erneuert am 27. Juli und am 10. Oktober 1995, hingewiesen, wonach die APG das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung hat.

Das Anbringen von weiteren Reklamewänden wird von Fall zu Fall detailliert geprüft und nur ausnahmsweise bewilligt.

8. Baureklamen

Baureklamen sind grundsätzlich meldepflichtig.

Zeitlich beschränkte Baureklamen sind in Absprache mit dem Bauamt möglich. Allfällige Auflagen seitens des kantonalen Amtes für Strassensignalisation bleiben vorbehalten.

Baureklametafeln werden bis zu einer maximalen Grösse von 16 m² bewilligt.

Grundsätzlich darf nur eine Baureklametafel auf der Bauparzelle aufgestellt werden.

9. Freistehende, bewegliche Reklamen

Freistehende und bewegliche Reklamen sind grundsätzlich ebenfalls bewilligungspflichtig.

Im Stadtzentrum gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. März 1995 betreffend Gartenrestaurants, Verkaufsauslagen und Reklamen. Entsprechende Gesuche sind an das Ressort Wirtschaft zu richten.